

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/027/2017

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Tauscher, Thomas	Datum: 16.08.2017 Az.:
---	---------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	18.09.2017	Kenntnisnahme

Sachstand Erkenntnisse Pflegestärkungsgesetze II / III

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen

Fachbereich: Sozialamt	Datum: 16.08.2017
Bearbeiter/in: Tauscher, Thomas	Az.:

Sachstand Erkenntnisse Pflegestärkungsgesetze II / III

Anlass der Vorlage:

Der Kreis Mettmann informiert über die gewonnenen Erkenntnisse und Einschätzungen aus dem Finanzcontrolling, die sich aus den Änderungen mit der Einführung des Pflegestärkungsgesetzes II sowie Pflegestärkungsgesetzes III ergeben haben.

Sachverhaltsdarstellung:

Nach der Information der Verwaltung im Sozialausschuss vom 15.05.2017 erfolgt der Bericht zu den weiteren Erkenntnissen und der aktuelle Sachstand.

Erste finanzielle Auswirkungen des PSG III lassen sich, sofern sie nicht über geänderte Festbeträge kalkulierbar waren, mit den Ergebnissen des 2. Finanzcontrolling nunmehr in ersten Tendenzen abschätzen.

Nur schleppend laufen alle zum 01.01.2017 neu geschaffenen bzw. gesetzlich veränderten Hilfen an. Hierzu gehören das Entlastungsgeld sowie die zusätzlichen Leistungskomplexe in der ambulanten Pflege, aber auch die Veränderungen durch die Neudefinition des Pflegebegriffes und die hiermit einhergehenden Änderungen in der Feststellung des Pflegebedarfes. Die bisher zu diesen Bereichen vorliegenden Antragszahlen sind derzeit noch gering und lassen keine belastbaren Schlüsse für eine zukünftige Entwicklung zu.

Im Bereich der bereits etablierten Hilfen zeichnen sich folgende Entwicklungen ab:

a) Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Alle zum 01.01.2017 laufenden Leistungsfälle wurden zeitnah auf den korrekten Pflegegrad umgestellt, gleiches gilt für die ab Jahresende 2016 erfassten Neufälle. Die Feststellung der Bedarfe sowie die Anrechnung des Pflegegeldes nach SGB XI erfolgen auf Basis des erfassten Pflegegrades automatisch in tatsächlicher Höhe. Die Leistungen wurden bereits ab 01/2017 in korrekter Höhe berechnet und ausgezahlt. Rückschlüsse auf die Kostenentwicklung im Vergleich 2016/2017 sind somit valide.

Bei nahezu gleich hohen Bedarfen (= Pflegesätzen der Heime) führt die deutliche Erhöhung der Pflegegelder nach dem SGB XI zu einer spürbaren Absenkung der Kosten. Diese bewegt sich, da alle Berechnungsfaktoren vorab bekannt waren, im eingeplanten Bereich. Im Rahmen des 2. Finanzcontrollings konnten die gewählten Ansätze reduziert werden.

Relativieren wird sich der Einspareffekt zum Einen durch eine seit Jahren langsam, aber stetig anwachsende Zahl an Leistungsberechtigten, zum Anderen

durch die laufende Aufarbeitung noch bestehender Bearbeitungsrückstände im Bereich der Neuanträge.

b) Ambulante Hilfe zur Pflege

Auch in der ambulanten Pflege wurden die Leistungsfälle zeitnah umgesetzt. Durch die deutlich erhöhten Beträge des Pflegegeldes ergeben sich entsprechende Mehrausgaben. Diese bewegen sich, da auch hier alle Berechnungsfaktoren vorab bekannt waren, im eingeplanten Bereich.

Im Bereich der Sachleistungen (insb. Zahlung von Monatsrechnungen der ambulanten Pflegedienste) ergeben sich auf der einen Seite Kostensenkungen aufgrund der höheren vorrangigen Sachleistungen nach dem SGB XI.

Auf der anderen Seite stehen jedoch erhöhte Abrechnungen der Anbieter. Ein Großteil der ambulanten Pflegedienste im Kreis Mettmann hat zum 01.01.2017 die Preise pro Leistungskomplex in moderatem Rahmen erhöht, hierdurch ergeben sich insgesamt deutlich höhere Abrechnungsbeträge. Dies gleicht bei Leistungsberechtigten mit vorrangigem Anspruch auf Pflegesachleistungen einen Teil der Ersparnis aus, bei Leistungsberechtigten ohne vorrangige Leistungen der Pflegekasse führt dies zu echten Mehrkosten.

Ein weiterer kostensteigernder Effekt ergibt sich –unabhängig vom PSG III- aus der zunehmenden ganzheitlichen Betreuung von Leistungsberechtigten in Pflege- und Demenzwohngemeinschaften der Pflegedienste. Die in diesem Bereich anfallenden steigenden Fallzahlen führen zu Mehrbelastungen, da im Vergleich zur rein ambulanten körperlichen Pflege im Regelfall weitere Kosten für den Pflegeverband anfallen. Die Weitergabe dieser Kosten (für Betreuung, Beaufsichtigung etc.) an den Sozialhilfeträger wird im Regelfall anerkannt, da alternativ oftmals nur eine (noch deutlich teurere) stationäre Unterbringung möglich wäre.

Insgesamt lässt sich nach dem 2. Finanzcontrolling feststellen, dass sich die gegenseitigen Kosteneffekte ausgleichen, eine „echte“ Kostentendenz ist nicht erkennbar. Auch dies entspricht den Planungen für die Haushaltsjahre 2017 ff.